

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

N^o. 104.

Mittwoch den 14. April

1858.

Ercheint tägl. Morg. 7 Uhr. Inserate die Spaltzeile zu 5 Pf. werden bis Abends 7 Uhr (Sonntags von 11—2 Uhr) angenommen. 1. Abonnement à Vierteljahr 1 Thlr., (60 Zeilen unentgeltl. Inserate); 2. Abonnement à Vierteljahr 15 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Für auswärts durch die Post à Vierteljahr 19 Ngr. — Einzelne Nummern 1 Ngr. Expedition: Johannes-Allee 6 u. Waisenhausstraße 6 pl.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Dresden, den 14. April.

— Die erste Kammer hat in ihrer vorgestrigen Abend-sitzung die Berathung über das Jagdgesetz beendet und dasselbe mit den von ihrer ersten Deputation vorgeschlagenen Modificationen mit 25 gegen 11 Stimmen en bloc angenommen. Nach Vorlesung des Berichts bemerkt der Herr Referent: man möge nicht zu hohe Ansprüche an ihn stellen, da er, wie der Bericht schon bemerke, wesentliche Principien der Vorlage nicht nach seiner Ueberzeugung vertheidigen könne und persönlich eigentlich mehr für die Ablehnung derselben gewesen sei, indeß diese seine Ansicht zurückgestellt habe, da er von vielen Standesgenossen vernommen, daß man vor Allem eine Erledigung der leidigen Sache jetzt wünschen und erstreben müsse. Die verschiedenen Ansichten und Ueberzeugungen, welche über die Jagdrechtsfrage bestünden, haben selbst ihre Wirkung auf den Sprachgebrauch gehabt, indem man von „Neuberechtigten“ und „Altberechtigten“ spreche und der Bericht sei, was man entschuldigen möge, diesem Sprachgebrauche mitunter gefolgt. Was den materiellen Inhalt der Modificationsanträge des Berichts betreffe, so seien dadurch die Grundsätze der Vorlage nicht umgestoßen, aber man habe einige Bedingungen zu Gunsten der „Altberechtigten“ gemacht, von denen zu hoffen sei, daß sie nicht nur in dieser, sondern auch in der zweiten Kammer Annahme finden würden. Der Herr Finanzminister Behr ergreift darauf das Wort, um die Principie des Gesetzentwurfs als solche darzustellen, welche sich der Regierung, nachdem durch die Grundrechte einmal das Unrecht gegen die Altberechtigten begangen, andererseits ein dadurch begründetes Recht den Neuberechtigten selbst von den Gerichtshöfen anerkannt sei, und nachdem die erste Kammer auf dem letzten Landtage sich selbst im Sinne dieser Principien ausgesprochen habe, als die geeignetsten dargeboten hätten, um zu einer verhältnißmäßigen Ausgleichung der Sache zu gelangen. Nach längerer Auseinandersetzung hielt es Frhr. v. Friesen-Rötha fürs Beste, die Sache werde möglichst kurz hier abgemacht und er beantrage deshalb: die Kammer möge mit Erlaubniß der Staatsregierung nach der allgemeinen Debatte über die Vorlage mit den Deputations-Vorschlägen en bloc abstimmen. Nachdem der Staatsminister

Frhr. v. Beust diese Erlaubniß ausgesprochen, wird der Antrag von der ganzen Kammer unterstützt. Der genannte Herr Minister ergreift dann das Wort, spricht zunächst dem Dep.-Berichte seine volle Anerkennung aus und weist darauf hin, daß jetzt, nun die zweite Kammer die Vorlage angenommen habe, was, wie er versichern könne, im In- und Auslande vielfache anerkennende Sensation gemacht habe, das Schicksal dieses Gesetzes in die Hände dieser Kammer vorzugsweise gelegt zu sein scheine. Er hoffe, daß es hier in gute Hände gelegt sei. Kammerhr. von Erdmannsdorf: Die Rede des Herrn Ministers des Innern mache ihm ein günstiges Botum für das Gesetz noch weit schwerer, und sie scheine überhaupt die Temperatur in der Kammer in Bezug auf die Liebe zur Vorlage etwas abgekühlt zu haben. Die Dep. habe die Vorlage verbessern wollen und unter andern auch das Vorpachtrecht der Altberechtigten beantragt. Wenn dies nur nicht wieder eine neue Fiction zu den vielen andern des Gesetzes gebe! Er wolle einen Fall erzählen, der zum Nachdenken auffordere: Ein Rittergutsbesitzer habe Jemand beauftragt, eine Jagd zu pachten. Im Pachttermin sei der Berechtigte von einem Bauer beträchtlich überboten worden. Hinterher aber hätten die verpachtenden Bauern erklärt: der Meistbietende, dem die Jagd zugeschlagen, solle sie um die Hälfte seines Gebots haben. Und das Gericht: samt habe nichts dagegen erinnert, dito die Kreisdirection, an welche sich der Rittergutsbesitzer gewandt, indem dieser letztere den Bauern gewissermaßen erst recht zur Umgehung des Gesetzes Anweisung gegeben in ihrem Rescripte, welches allerdings bemerke, daß die im Termine anwesenden Bauern nicht mit für die nicht anwesenden stimmen könnten bei freiwilliger Herabsetzung des Meistgebots; aber die letzteren könnten noch jeder für sich zustimmen und dann sei die Sache in Ordnung. Staatsminister Freiherr v. Beust: Das Ministerium des Innern, an welches diese Sache gelangt, werde anders entscheiden. Was den bemerkten Eindruck seiner Rede betreffe, so habe er eine zu hohe Meinung von der Kammer, als daß er besorge, eine offene Darlegung der Ansichten der Regierung werde ungünstig für ihre Vorlage wirken. Nach einem kurzen Schlußwort des Herrn Referenten gelangte man in der Abendsitzung zu dem oben-erwähnten Resultate.

Reitvor-
oisset.
Schulpferd
Renz.
Alle.
Pferden
s avec

ctor.

r. 1 a
hr.

narzt.

erei von

reins.

anz be-
bote

auben
istes

gehalten
or.

om zwei-
rker als
Sarricatur
ndete sich
o schlecht
echen hör-
rtriebenen
Hochzeit.

von Aufsig
1/2 u. von

olung
lee 6.